

# RS OGH 1982/3/31 1Ob506/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1982

## Norm

ABGB §480

ABGB §1460

ABGB §1470

## Rechtssatz

Besteht schon eine Dienstbarkeit der Mitbenützung eines Grundstückes ( hier: Hofraumes als Grundstücksteils ), ist in dessen zeitweiser Benützung ( hier: durch Abstellen von Kfz ) im Zweifel noch nicht die erkennbare Ausübung eines darüber hinausgehenden Rechtes zu erblicken; eine Ersatzzeit für ein solches Recht kann daher gar nicht zu laufen beginnen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 506/82  
Entscheidungstext OGH 31.03.1982 1 Ob 506/82

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0011647

## Dokumentnummer

JJR\_19820331\_OGH0002\_0010OB00506\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)